



Die zentralen Thesen meiner "Wissenschaftlichen Realistischen Rechtslehren"

Zuletzt geändert am: 15.04.2021 14:46

© Copyright: Prof. Dr. Gerhard Wolf Frankfurt (Oder)

[Was ist [,Recht‘](#)?]

1. ‚Recht‘ ist eine zusammenfassende Bezeichnung für Beurteilungen, dass ein Verhalten eines Menschen mit den natürlichen Eigenschaften und den verbindlichen Regelungen des Zusammenlebens von Menschen vereinbar ist, sowie die Verständigung zwischen Menschen über diese Beurteilungen.

[Was ist [,Wissenschaft‘](#)?]

2. ‚Wissenschaft‘ ist eine zusammenfassende Bezeichnung für Erkenntnisse, die durch eine erkenntnismethodisch abgesicherte Vorgehensweise erlangt worden sind. Meist wird durch einen Zusatz deutlich gemacht, auf welches Fachgebiet sich diese Erkenntnisse beziehen („Rechtswissenschaft“ usw.). ‚Wissenschaftlich‘ ist also eine zusammenfassende Bezeichnung für eine einer Erkenntnismethode entsprechende korrekte Vorgehensweise.

3. Am Beginn jeder wissenschaftlichen Arbeit (und jeder Rechtslehre) steht die Sprache, nämlich die exakte Beschreibung des Themas bzw. der Probleme.

4. Ziel wissenschaftlichen Arbeitens sind einzelne Erkenntnisse und deren systematisch geordnete Darstellung.

[Klärung von ontologischen [Grundfragen](#)]

5. Wissenschaftliches Arbeiten führt zu fachübergreifenden Grundfragen, auf deren Klärung jede Wissenschaftsdisziplin und jede Einzelfrage unvermeidlich aufbaut.

6. Wissenschaftliche Antworten müssen letztlich in der Erfahrung und damit in der Realität begründet sein.

7. Weltanschauungen mögen als Alltagstheorien unvermeidlich sein, aber sie sind subjektiv, wissenschaftlich also nicht belastbar. Philosophie ist ein Irrweg.

8. Eine Rechtslehre erfordert neben einer Erkenntnistheorie eine Verhaltens- und Entscheidungslehre sowie Antworten auf sprach- und gesellschaftstheoretische Grundfragen.

[[Rechtslehre](#)]

9. Recht und Gesetz sind nicht dasselbe (vgl. z.B. Art. 20 Abs.3 GG): Die Gesetze bilden – wie Menschenrechte, Verträge, staatliche Anordnungen usw. – die rechtlichen Beurteilungsgrundlagen.

10. Das Kernstück aller rechtlichen Beurteilungen sind die nicht nur auf politischen Deklarationen beruhenden, sondern angeborenen (also ‚naturrechtlichen‘) Menschenrechte. Es gibt daher rechtswidrige Gesetze.

[[Strafrecht](#)]

11. Dreh- und Angelpunkt für das staatliche Strafrecht (für das ich den skizzierten Ansatz detailliert ausgearbeitet habe) ist der rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unverzichtbare Satz ‚nulla poena sine lege‘.

12. Das Strafrecht ist (nur) *ein* Teilaspekt des staatlichen Gefahrenabwehr- bzw. Präventionsrechts, also des Öffentlichen Rechts. Hinzu kommen Polizeirecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Maßregelrecht.